



IWW - Studienprogramm

Grundlagenstudium

Musterklausur III: „Rechnungswesen und Finanzen“

Teil C „Kostenrechnung“

Musterlösung zur Musterklausur III

Bitte beachten Sie, dass die Aufgaben und zugehörigen Musterlösungen nicht in jedem Semester aktualisiert werden können. Es ist daher möglich, dass die hier berücksichtigten von den tatsächlich geltenden Rechtsständen abweichen.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des IWW – Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies gilt auch für jede Form der Kommunikation zwischen den Studierenden des IWW.

Zu Aufgabe 1

22 Punkte

- a) Die außerplanmäßige Abschreibung auf die Materiallagerhalle ist nicht als Kosten zu berücksichtigen, da die Zerstörung der Lagerhalle nicht zum gewöhnlichen Betriebsablauf der AG gehört. Es handelt sich um außergewöhnlichen Aufwand, der nicht in die Kostenrechnung übernommen werden sollte. Zur Ermittlung der Kosten sind die Aufwendungen somit um 980.000 € zu verringern.
- b) Die Reparaturaufwendungen, die im Zusammenhang mit den vermieteten Wohnungen stehen, sind betriebsfremd und somit nicht in die Kostenrechnung zu übernehmen. Die Aufwendungen sind um 24.200 € zu verringern.
- c) Die Nachzahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung für die Jahre 1 bis 3 sind periodenfremd und haben deshalb keinen Kostencharakter. Zur Ermittlung der Kosten sind die Aufwendungen somit um 82.936 € zu verringern.
- d) Im Rahmen der Kostenrechnung sind nur die kalkulatorischen Zinsen zu berücksichtigen. Die gezahlten Fremdkapitalzinsen sind deshalb von den Aufwendungen abzuziehen. Die kalkulatorischen Zinsen sind aus dem betriebsnotwendigen Kapital zu ermitteln. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 6 %, die kalkulatorischen Zinsen für den März des Jahres 4 betragen mithin: $(90 \text{ Mio.} \cdot 0,06 \cdot 1/12 =) 0,45 \text{ Mio. €}$.

Insgesamt ergeben sich für den März des Jahres 4 somit folgende Kosten (in €):

| | |
|------------------------------|---------------------------|
| Gesamte Aufwendungen | 3.823.296 |
| Außerplanmäßige Abschreibung | ./ 980.000 |
| Reparaturaufwendungen | ./ 24.200 |
| Nachzahlungen | ./ 82.936 |
| Fremdkapitalzinsen | ./ 160.360 |
| Kalkulatorische Zinsen | <u>+ 450.000</u> |
| Kosten | = <u><u>3.025.800</u></u> |

Zu Aufgabe 2

8 Punkte

Die Ermittlung der Ist-Zuschlagsätze kann auf der Grundlage des BAB erfolgen. Zuschlagbasis für die Gemeinkosten im Verwaltungs- und Vertriebsbereich sind die Herstellkosten. Die Herstellkosten ergeben sich durch Addition der Materialkosten und der Fertigungskosten auf Ist-Kostenbasis. Für die Ermittlung der Ist-Materialkosten sind die Materialeinzelkosten und die Materialgemeinkosten zu addieren. Die Ist-Fertigungskosten ergeben sich aus Addition der Fertigungseinzel- und -gemeinkosten. Die Herstellkosten belaufen sich auf

| | |
|--|-----------------|
| Materialeinzelkosten | 4.682 T€ |
| + Materialgemeinkosten lt. Endkostenstelle des BAB | 878 T€ |
| Fertigungseinzelkosten | 1.940 T€ |
| + Fertigungsgemeinkosten lt. Endkostenstelle des BAB | <u>2.120 T€</u> |
| Ist-Herstellkosten | <u>9.620 T€</u> |

Die Ist-Zuschlagsätze für den Verwaltungs- und den Vertriebsbereich betragen

Verwaltungsbereich: $1.896 : 9.620 = \underline{19,71\%}$

Vertriebsbereich: $650 : 9.620 = \underline{6,76\%}$